

328

Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schweine in Thüringen. Es richtet sich an die Schweinehalter und Schweinehalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der seit 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung, bei. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztkammer Thüringen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die regelmäßige Salmonellenüberwachung gewährleistet einen Überblick über die Salmonellenbelastung und dient damit der Beurteilung der Schweinegesundheit in den Schweinebeständen. Sie ist Bestandteil der Schätzung der Salmonellenprävalenz, der Früherkennung eines Salmonellenintrages und bildet die Grundlage von Bekämpfungsmaßnahmen. Die regelmäßige Salmonellenüberwachung schafft die Voraussetzungen, eine Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen auf andere Bestände und deren Eintrag in die Lebensmittelkette zu reduzieren. Eine effektive Salmonellenbekämpfung ist nur durch mit allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette abgestimmte Bekämpfungsmaßnahmen möglich. Mit diesem Programm wird das Salmonellenmonitoring der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das des betrieblichen QS-Eigenkontrollsystems, welche sich an Inhaber und Inhaberinnen von Endmastbetrieben als Untersuchungspflichtige wenden, für Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe erweitert.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßigen Ziele:

- Senkung der Salmonellenprävalenz in den Schweinebeständen,
- Reduzierung des Eintrags von Salmonellen in die Lebensmittelkette und damit Minimierung des Infektions- und Erkrankungsrisikos beim Menschen,
- Sicherung eines nachhaltig hohen Tiergesundheitsstatus.

Zur Zielerreichung wird bis zum Jahr 2030 Folgendes angestrebt:

- Einbeziehung von 80 % der Bestände mit über zehn Sauen in das Programm,
- Halbierung des Anteils der Bestände, die im Jahr 2021 in Kategorie II oder III im Sinne der Anlage 2 der Schweine-Salmonellen-Verordnung eingestuft wurden.

- 1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Schweine hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse bereitgestellten Modells erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im Tierbestand sind:

- Gewährleistung des Zutritts für den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltungsbereichen der Schweine und allen weiteren für die tiergesundheitsliche Beratung relevanten Betriebsbereichen,
- Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- Vorhandensein der notwendigen Geräte und Hilfsmittel, entweder durch Bereitstellung durch den Schweinehalter oder die Schweinehalterin oder durch hygienische Verbringung in den Bestand,
- Hinzuziehen des Tiergesundheitsdienstes unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes oder der bestandsbetreuenden Tierärztin bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage aller für die Beratung relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten, auch zum Zweck der Kontrolle der Zielerreichung entsprechend Nummer 2.3.3,
- eine schriftliche, widerrufliche Erklärung der Schweinehaltenden Person, mit der sie sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung kann sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an den bestandsbetreuenden Tierarzt oder die bestandsbetreuende Tierärztin erstrecken oder die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.

- 1.3 Der Tiergesundheitsdienst führt in den am Programm beteiligten Betrieben mindestens einmal pro Jahr eine klinische Bestandsvisite mit Beratung zur Salmonellensituation des Bestandes durch. Die Erarbeitung der betrieblichen Maßnahmen nach Nummer 2 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit dem Schweinehalter oder der Schweinehalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin. Die betrieblichen Maßnahmen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben. Dabei sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und gegebenenfalls die Terminstellung für diese Maßnahmen einschließlich deren Überwachung aufzuführen.

- 1.4 Die Teilnahme am Programm erfolgt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 nicht oder nicht mehr vorliegen und damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms nicht gewährleistet ist, kann der Tiergesundheitsdienst den Schweinehalter oder die Schweinehalterin durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Teilnahme am Programm ausschließen.

2 Durchführung

2.1 Durchzuführende Untersuchungen

2.1.1 Regelmäßige serologische Untersuchungen

In Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben werden im Auftrag des Schweinehalters oder der Schweinehalterin blutserologische Unter-

suchungen auf Salmonella-Antikörper nach diesem Programm und nach näherer Anweisung durch den Tiergesundheitsdienst durchgeführt. Die erforderlichen Stichprobengrößen, die zu untersuchenden Altersgruppen sowie Untersuchungsintervalle richten sich nach dem aktuellen Wissensstand und werden für jeden Betrieb vom Tiergesundheitsdienst festgelegt. Je Betrieb sind mindestens halbjährlich Blutproben nach dem Stichprobenschlüssel nach der **Anlage** zu entnehmen. Die jeweiligen Betriebsformen sind nach einem einheitlichen, vergleichbaren Schema zu beproben.

2.1.2 Bakteriologische Untersuchungen

Zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen und der Verbreitung der Salmonellen innerhalb des schweinehaltenden Betriebes können Proben zur bakteriologischen Untersuchung durch den Tiergesundheitsdienst entnommen werden (Erstellen bakteriologischer Bestandsprofile).

2.1.3 Sofern die Untersuchungen im Rahmen dieses Programms im TGD-Labor der Tierseuchenkasse oder im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführt werden, werden die Ergebnisse durch das jeweilige Labor dem Tiergesundheitsdienst zur Verfügung gestellt, sofern die Erklärung des Schweinehalters oder der Schweinehalterin nach Nummer 1.2 Satz 2 Buchst. f vorliegt. In allen anderen Fällen sind die Untersuchungsergebnisse durch den Schweinehalter oder die Schweinehalterin eigenverantwortlich an den Tiergesundheitsdienst zu übermitteln.

2.2 Bewertung der Untersuchungsergebnisse und Einstufung der Betriebe

2.2.1 Die Einstufung der Betriebe nach Salmonellenantikörperstatus in Kategorien mit niedrigem, mittlerem oder hohem Status erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Schweine-Salmonellen-Verordnung.

2.2.2 Die Einstufung der Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetriebe erfolgt entsprechend dem ermittelten Salmonellenantikörperstatus nach Nummer 2.2.1 durch den Tiergesundheitsdienst.

2.2.3 Die Einstufung von Betrieben, die gegen Salmonellen impfen, erfolgt anhand von serologischen Untersuchungen ungeimpfter Teilpopulationen in Abhängigkeit vom Einsatz des Impfstoffes. Ergänzend können bakteriologische Untersuchungen über Sockentupfer nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes durchgeführt werden.

2.3 Maßnahmen

2.3.1 In Betrieben mit mittlerem und hohem Salmonellenstatus sind die Maßnahmen zur Beseitigung von Eintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus bestandsspezifisch schriftlich festzulegen. Schwerpunkt bilden dabei das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe zum Einsatz kommen.

2.3.2 In Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst können weitere bakteriologische und serologische Untersuchungen zur diagnostischen Verlaufs- und Erfolgskontrolle vereinbart werden.

2.3.3 Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Indikatoren
- Beteiligungsrate
- Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über zehn Sauen in das Programm, auch mit Blick auf die Zielmarge nach Nummer 1.1 dritter Unterabsatz,
- Anteil Bestände mit niedrigem, mittlerem oder hohem Salmonellenantikörperstatus
- Entwicklung des Anteils dieser Bestände, auch mit Blick auf die Zielmarge nach Nummer 1.1 dritter Unterabsatz.

2.4 Bescheinigung der Teilnahme am Programm mit Kategorisierung

Ein Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierter Ferkelaufzuchtbetrieb gilt als „Salmonellen überwacht“, wenn durch den Schweinehalter oder die Schweinehalterin die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt wurde (Nummer 1.2) und die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß diesem Programm durchgeführt wurden.

Für jedes Kalenderjahr wird für die in Satz 1 genannten Betriebe bis zum 15. Februar des Folgejahres vom Tiergesundheitsdienst eine Bescheinigung über die Programmteilnahme ausgestellt, welche die Kategorisierung durch diesen beinhaltet. Voraussetzung ist eine zweimalige Untersuchung im Abstand von sechs Monaten im jeweiligen Kalenderjahr.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Programms im vergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Zielstellung nach Nummer 1.1. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Schweinebestände sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Schweinehalter oder die Schweinehalterin. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfesatzung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen vom 12. August 2008 (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1558), geändert durch die Erste Änderung des Programms vom 21. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 245), außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022

Az.: 51-2522/7-6

ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581 – 1583

Es folgt 1 Anlage

Anlage
(zu Nr. 2.1.1)

Stichprobenschlüssel für die blutserologischen Untersuchungen:

(1) Schweinezucht- und Ferkelproduktionsbetriebe

Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist folgender Stichprobenschlüssel für die blutserologischen Untersuchungen anzuwenden:

| | |
|-----------------|------------------------|
| < 45 Sauen | halbjährlich 13 Proben |
| 45 – 100 Sauen | halbjährlich 19 Proben |
| 101 – 200 Sauen | halbjährlich 24 Proben |
| > 200 Sauen | halbjährlich 30 Proben |

Die Stichprobe soll folgende Bereiche mit gleichmäßiger Verteilung umfassen:

- Jungsauen bis vor der ersten Belegung
 - Altsauen (1. + 2. Wurf sowie mind. 50 % Sauen ab 3. Wurf)
 - Läufer Ende Aufzucht
- bei Notwendigkeit weitere Bereiche

(2) Spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe

Entsprechend der zu erwartenden Anzahl jährlich aufgezogener Ferkel ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| < 45 Aufzuchtferkel | halbjährlich 13 Proben |
| 45 – 100 Aufzuchtferkel | halbjährlich 19 Proben |
| 101 – 200 Aufzuchtferkel | halbjährlich 24 Proben |
| > 200 Aufzuchtferkel | halbjährlich 30 Proben |

Sofern der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb auch eine eigene Mast betreibt, können 50 % der Stichprobe in der Mast entnommen werden.

329

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Gesundheit der Schafe und Ziegen in Thüringen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucher-, Seuchen- und Tierschutzes. Es richtet sich an die Schaf- und Ziegenhalter bzw. die Schaf- und Ziegenhalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Das Programm trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der seit 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24,

L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung bei und soll durch Aktivitäten zur Förderung des Tierwohls bei Schafen und Ziegen einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter, dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Grundvoraussetzungen für einen vorbeugenden Tierseuchenschutz, einen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines hohen Niveaus des Tierschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Tiere in den Herden und die Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen. Dem soll mit diesem Programm Rechnung getragen werden. Die allgemeinen Pflichten des Tierhalters und der Tierhalterin nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und nach der Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 11) bleiben unberührt. Ein hoher Tiergesundheits- und Hygienestatus bedeutet gleichzeitig eine Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfall nach § 20 Abs. 1 TierGesG.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Tierhalter und Tierhalterinnen, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßigen Ziele:

- a) die Erzielung eines nachhaltig hohen Tiergesundheits- und Hygienestatus,
- b) die Erkennung von Krankheitsursachen und deren Verhütung,
- c) die Bekämpfung von Seuchen der Schafe und Ziegen im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren, eine Bekämpfung aber fachlich angezeigt ist,
- d) die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Schaf- und Ziegenmilch und
- e) die Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltingsumgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung.

Damit geht einher, dass die durch Krankheiten und inadäquate Haltung, Fütterung und Betreuung verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden vermieden werden und die Erkrankungshäufigkeit reduziert wird. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zur Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung.

1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Schafe und Ziegen hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- a) die Gewährleistung von Zutritt für den Tiergesundheitsdienst für Schafe und Ziegen der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltingsbereichen der Schafe und Ziegen und allen weiteren für die tiergesundheitliche Beratung relevanten Bereichen,
- b) Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,